

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.2000

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 2. 6. 97 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 7.2.00 beschlossen:

Abschnitt I - Organe der Stadt

§ 1¹

Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2²

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3³

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

¹ § 1 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

² § 2 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

³ § 3 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4¹

Beschließender Ausschuß

- (1) Als beschließender Ausschuß wird der Stadtausschuß gebildet.
- (2) Der Stadtausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und in gleicher Anzahl deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Jedes Mitglied des beschließenden Ausschusses kann von jedem Stellvertreter, der derselben Fraktion angehört, vertreten werden.
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Stadtausschuß zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 80.000,-- DM, aber nicht mehr als 280.000,-- DM beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000,-- DM, aber nicht mehr als 40.000,-- DM im Einzelfall.
- (4) Vorstehende Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die Wertgrenze bezieht sich auf die Gesamtkosten des wirtschaftlichen Vorgangs ohne evtl. anfallender Umsatzsteuer.

§ 5²

Aufgaben des Stadtausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Stadtausschusses umfaßt alle Aufgabengebiete des Stadtrates, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Innerhalb des Geschäftskreises entscheidet der Stadtausschuß über:

¹ § 4 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

² § 5 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10;

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000,-- DM, aber nicht mehr als 10.000,-- DM im Einzelfall;

3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 120.000,-- DM;

4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000,-- DM, aber nicht mehr als 50.000,-- DM beträgt;

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000,-- DM, aber nicht mehr als 50.000,-- DM im Einzelfall beträgt;

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 20.000,-- DM, aber nicht mehr als 50.000,-- DM im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;

7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,-- DM, aber nicht mehr als 50.000,-- DM im Einzelfall;

8.

a) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 280.000,-- DM (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall;

b) die Entscheidung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) bei voraussichtlichen oder tatsäch-

lichen Baukosten eines Einzelloses von nicht mehr als 280.000,-- DM (ohne Umsatzsteuer); sofern die Entscheidung des Stadtrates über die Ausführung des Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen vorliegt und die geplanten Baukosten nicht überschritten werden.

9. die Abhilfeentscheidung bei Widersprüchen (im Sanierungsgebiet) gegen Entscheidungen, die im Zuge der sanierungsrechtlichen Genehmigung erfolgten.

(3) Ergibt sich, daß eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Stadtausschuß die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlußfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der Stadtausschuß.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41, Abs. 2 Sächs-GemO vorbehalten ist, sollen dem Stadtausschuß, soweit kein beratender Ausschuß zuständig ist, zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6¹

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- a) Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuß mit 5 Stadträten
 - b) Sozial- und Kulturausschuß mit 5 Stadträten
 - c) Finanzausschuß mit 5 Stadträten
 - d) Petitionsausschuß mit 4 Stadträten und dem Oberbürgermeister
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus Stadträten und sachkundigen Einwohnern. Jeder Stadtrat kann sich im Verhinderungsfall durch einen Stadtrat vertreten lassen.
- (3) Jeder beratende Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Aufgabe der beratenden Ausschüsse ist es, ihre Empfehlungen und Hinweise in die Beschlußanträge für den Stadtausschuß und den Stadtrat mit einzubringen und

¹ § 6 geändert durch Satzungen vom 2.6.1997 und vom 7.2.2000

den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die Zuständigkeit des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

1. Stadtplanung und Stadtentwicklung;
2. Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsförderung;
3. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
4. Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates und des Stadtausschusses nach § 5 Abs. 2 Ziff. 9
5. Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

(6) Aufgabe des Sozial- u. Kulturausschusses ist es insbesondere, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Sozialwesens, der Schule, der Kinder, der Jugend, der Familie, der Senioren sowie des Sportes, der Freizeit, der Kultur, des Friedhofs- und Bestattungswesens anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Dem Sozial- u. Kulturausschuß obliegt es weiterhin, die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern und die entsprechenden Beschlüsse des Stadtausschusses und des Stadtrates vorzubereiten.

(7) Der Finanzausschuß ist zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates und des Stadtausschusses nach den §§ 72 - 110 der SächsGemO.

(8) Der Petitionsausschuß hat die Aufgabe, Maßnahmen des Stadtrates einzuleiten bzw. vorhandene Regelungen zur Änderung vorzuschlagen, wenn sich aus der Analyse der Eingaben von Personen und Personengruppen eine solche Notwendigkeit erkennen läßt. Die Aufgaben des Petitionsausschusses nimmt der Ältestenrat wahr.

(9) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den zuständigen Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7¹

Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie je 1 von den Fraktionen benannter Stadtrat angehören.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

§ 8

Beiräte

Es können folgende Beiräte gebildet werden:

- Seniorenbeirat
- Familienbeirat
- Jugendbeirat
- Ortsbeirat Wedelwitz
- Ortsbeirat Hainichen

Ihnen gehören mindestens 1 Stadtrat und sachkundige Einwohner an. Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und seine Ausschüsse auf ihrem jeweiligen Fachgebiet. Sie werden über einen Stadtrat in den ständigen Ausschüssen sowie im Stadtrat zu den betreffenden Themen gehört. § 35 Abs. 3 der SächsGemO bleibt unberührt.

Abschnitt IV - Bürgermeister und Beigeordnete

§ 9²

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

¹ § 7 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

² § 9 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

§ 10¹

Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 80.000,- DM (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000,- DM (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall;
3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, Hilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen (ausgenommen sind Beamte, Amtsleiter und Dezernenten, die durch den Stadtrat zu berufen sind);
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien bis zu einem Betrag von 5.000,- DM im Einzelfall
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000,- DM im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 80.000,- DM;

¹ § 10 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 25.000,-- DM beträgt;
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,- DM im Einzelfall;
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000,-- DM im Einzelfall;
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,-- DM im Einzelfall;
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- DM nicht übersteigen;
 12. den Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 BauGB;
 13. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kapitel des BauGB.
- (3) § 4 Abs.(4) gilt entsprechend.

§ 11¹

Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit, der die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ führt. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis.

¹ § 11 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung. Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte weitere Stellvertreter in erforderlicher Anzahl. Diese vertreten den Oberbürgermeister, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

Abschnitt V - Beauftragte

§ 12¹

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben hauptamtlich mit mindestens 20 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VI - Mitwirkung der Bürger

§ 13

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Der Termin wird vom Stadtrat anberaunt. Der Stadtrat entscheidet dabei, ob der Vorsitz vom Bürgermeister oder einem beauftragten Stadtrat geführt wird.

(2) Eine Einwohnerversammlung gem. § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter der Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag

¹ § 12 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

muß von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 15

Einwohnerantrag

Der Stadtrat muß Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragt wird.

§ 16¹

Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kospa - Pressen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Das Gebiet umfaßt die Ortsteile Kospa, Pressen, Behlitz und Zschettgau.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 7. Der Ortsvorsteher übt das Amt ehrenamtlich aus.

(3) Soweit nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 der SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Unterhaltung , Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen,

¹ § 16 geändert durch Satzung vom 2.6.1997

deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;

3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Abschnitt VII - Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt Nr. 24/97 vom 20.6.97 veröffentlicht.